

## 1. Geltungsbereich

Sämtliche Lieferungen erfolgen ausschließlich zu den nachfolgenden Verkaufs- und Lieferbedingungen, es sei denn, im Einzelfall ist ausdrücklich und schriftlich Abweichendes vereinbart worden. Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Bestellers, insbesondere Einkaufs-, Liefer- und Zahlungsbedingungen haben keine Gültigkeit, soweit sie den nachfolgenden, allgemeinen Lieferbedingungen entgegenstehen.

## 2. Abschluss und Angebot

- 2.1 Aufträge werden erst durch unsere Auftragsbestätigung verbindlich. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform. Alle Angebote sind freibleibend, soweit sie nicht als Festangebote bezeichnet sind.
- 2.2 Diese Bedingungen gelten bei ständigen Geschäftsbeziehungen auch für künftige Geschäfte, bei denen nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen ist, sofern sie dem Besteller bei einem früher von uns bestellten Auftrag zugegangen sind.
- 2.3 Änderungen oder Stornierungen sind nur dann möglich, wenn mit der Fertigung noch nicht begonnen wurde. Nach Beginn der Fertigung sind Verhandlungen über Rücktrittskosten oder Änderungskosten erforderlich.

## 3. Preise

- 3.1 Die Preise gelten ab Werk einschließlich Fracht, Zoll, Einfuhrnebenabgaben und Verpackung zuzüglich Mehrwertsteuer in gesetzlicher Höhe.
- 3.2 Ändern sich nach Abgabe des Angebotes oder nach Auftragsbestätigung bis zur Lieferung die maßgebenden Kostenfaktoren wesentlich, so werden wir uns mit dem Besteller über eine Anpassung der Preise und der Kostenanteile für Formen verständigen.
- 3.3 Ist die Abhängigkeit des Preises vom Teilgewicht vereinbart, ergibt sich der endgültige Preis aus dem tatsächlichen Gewicht.
- 3.4 Wir sind bei neuen Aufträgen (= Anschlussaufträgen) nicht an vorhergehende Preise gebunden.

## 4. Liefer- und Abnahmepflicht

- 4.1 Lieferfristen beginnen nach Eingang aller für die Ausführung des Auftrages erforderlichen Unterlagen, der Anzahlung und der rechtzeitigen Materialbestellung, soweit diese vereinbart wurden. Mit Meldung der Versandbereitschaft gilt die Lieferfrist als eingehalten, wenn die Versendung ohne unser Verschulden unmöglich ist.
- 4.2 Wird eine vereinbarte Lieferfrist infolge unseres Verschuldens nicht eingehalten, so ist, falls wir nicht grob fahrlässig oder vorsätzlich gehandelt haben, unter Ausschluss weiterer Ansprüche der Besteller nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist berechtigt, eine Verzugsentschädigung zu fordern und vom Vertrag zurückzutreten. Die Verzugsentschädigung ist auf höchstens 5 % desjenigen Teils der Lieferung begrenzt, der nicht vertragsmäßig erfolgt ist.
- 4.3 Angemessene Teillieferungen sowie zumutbare Abweichungen von den Bestellmengen bis zu plus / minus 10 % sind zulässig.
- 4.4 Bei Abrufaufträgen ohne Vereinbarung von Laufzeit, Fertigungslosgrößen und Abnahmetermeninen können wir spätestens drei Monate nach Auftragsbestätigung eine verbindliche Festlegung hierüber verlangen. Kommt der Besteller diesem Verlangen nicht innerhalb 3 Wochen nach, sind wir berechtigt, eine zweiwöchige Nachfrist zu setzen und nach deren Ablauf vom Vertrag zurückzutreten oder die Lieferung abzulehnen und Schadenersatz zu fordern.
- 4.5 Bei Rahmenaufträgen mit Vereinbarung von Gesamtlaufzeit, Gesamtmengen und Fertigungslosgrößen sind die jeweiligen Preise für die vereinbarte Laufzeit der Rahmen- und Abrufbestellungen gültig. Sollte sich der Rohstoffpreis um mehr als 10 % erhöhen, behalten wir uns eine Preis Anpassung vor. Der Preis ist nur gültig, wenn die im Rahmenvertrag angegebenen Mindestabmengen berücksichtigt werden. Bei Unterschreitung dieser Mengen werden die bei uns entstehenden Mehrkosten berechnet. Ebenso hat der vereinbarte Preis nur bei Bestellungen der angebotenen Gesamtmenge Gültigkeit. Bei Unterschreitung dieser Mengen behalten wir uns eine Preis Anpassung für die bei uns entstehenden Mehrkosten vor. Sollte nichts anderes vereinbart sein, besteht bei Rahmenaufträgen eine Abnahmeverpflichtung über die vereinbarten Gesamtmengen. Bei Rahmenaufträgen, bei denen eine begrenzte Abnahmeverpflichtung spezifisch vereinbart wurde, besteht seitens des Kunden für die geplante für die geplante Stückzahl folgende Abnahmeverpflichtung im Sinne einer Untergrenze:
  - Für Fertigprodukte des vorliegenden Rahmenauftrages in Höhe der vom Kunden geplanten Stückzahl in einem Planungszeitraum von mindestens 3 Monaten.
  - Für die in der Fertigung befindlichen Halbfertigwarenbestände und Zukaufteil-Bestände des vorliegenden Kontraktes bis zur Obergrenze der vom Kunden geplanten Stückzahl im Planungszeitraum von 6 Monaten.

Hat der Kunde 6 Monate nach Ablauf der vereinbarten Laufzeit des Rahmenvertrages die geplanten Mengen nicht abgenommen, hat Schwartz die Möglichkeit, 1 % des verbleibenden Auftragswertes pro Monat als Lagerkosten zu berechnen.

- 4.6 Erfüllt der Besteller seine Abnahmepflicht nicht, so sind wir, unbeschadet sonstiger Rechte, nicht an die Vorschriften über den Selbsthilfeverkauf gebunden, können vielmehr den Liefergegenstand nach vorheriger Benachrichtigung des Bestellers freihändig verkaufen.
- 4.7 Rücknahmen von Liefergegenständen durch uns auf dem Kulanzweg setzen einwandfreien Zustand, Originalverpackung und frachtfreie Anlieferung nach Terminverständnis voraus. Wir sind zur Berechnung angemessener, uns durch die Rücknahme entstehender Kosten berechtigt.
- 4.8 Ereignisse höherer Gewalt berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung und unvorhersehbare Umstände, z. B. Betriebsstörungen gleich, die uns die rechtzeitige Lieferung trotz zumutbarer Anstrengungen unmöglich machen; den Nachweis dafür haben wir zu führen. Dies gilt auch, wenn die vorgenannten Behinderungen während eines Verzuges oder bei einem Unterlieferanten eintreten. Der Besteller kann uns auffordern, innerhalb von zwei Wochen zu erklären, ob wir zurücktreten wollen, oder innerhalb einer angemessenen Nachfrist liefern wollen. Erklären wir uns nicht bereit, kann der Besteller vom nicht erfüllten Teil des Vertrages zurücktreten. Wir werden den Besteller unverzüglich benachrichtigen, wenn ein Fall höherer Gewalt, wie in Absatz 1 ausgeführt, eintritt. Wir haben Beeinträchtigungen des Bestellers so gering wie möglich zu halten, ggf. auch durch Herausgabe der Formen für die Dauer der Behinderung.
- 4.9 Werden Armierungsteile, z. B. einzupressende oder einzuspritzende Metallteile, durch den Besteller geliefert, dann ist dieser verpflichtet, sie frei Verarbeitungsgemäß gemäß unserer Angaben mit einem Zuschlag von mindestens 5 % für etwaigen Ausschuss anzuliefern, und zwar rechtzeitig gemäß unseren jeweiligen Anforderungen. Bei nicht rechtzeitiger oder ungenügender Anlieferung von Armierungsteilen sind uns dadurch erwachsende Mehrkosten vom Besteller zu vergüten. Uns bleibt vorbehalten, in solchen Fällen die Herstellung zu unterbrechen und ungeachtet etwaiger Lieferzeitvereinbarungen erst später wiederaufzunehmen.

## 5. Verpackung, Versand, Gefahrenübergang

- 5.1 Sofern nicht anders vereinbart, wählen wir Verpackung, Versandart und Versandweg nach besten Ermessen.
- 5.2 Die Gefahr geht auch bei frachtfreier Lieferung mit dem Verlassen unseres Werkes auf den Besteller über. Bei vom Besteller zu vertretenden Verzögerungen der Absendung geht die Gefahr bereits mit der Mitteilung der Versandbereitschaft über.
- 5.3 Auf schriftliches Verlangen des Bestellers wird die Ware auf seine Kosten gegen Lager-, Bruch-, Transport- und Feuerschäden versichert.

## 6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1 Die Lieferungen bleiben unser Eigentum bis zur Erfüllung sämtlicher uns gegen den Besteller zustehender Ansprüche, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Forderungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum an den Lieferungen (Vorbehaltsware) als Sicherung für unsere Saldorechnung. Wird im Zusammenhang mit der Bezahlung des Kaufpreises eine wechselseitige Haftung von uns begründet, so erlischt der Eigentumsvorbehalt nicht vor Einlösung des Wechsels durch den Käufer als Bezogenem.
- 6.2 Eine Be- oder Verarbeitung durch den Besteller erfolgt unter Ausschluss des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB in unserem Auftrag; wir werden entsprechend dem Verhältnis des Netto-Fakturenwertes unserer Ware zum Netto-Fakturenwert der be- oder verarbeiteten Ware Miteigentümer der so entstandenen Sache, die als Vorbehaltsware zur Sicherstellung unserer Ansprüche gemäß Absatz 1 dient.
- 6.3 Bei der Verarbeitung (Verbindung/Vermischung) mit anderen, uns nicht gehörenden Waren durch den Besteller gelten die Bestimmungen der §§ 947, 948 BGB mit der Folge, dass unser Miteigentumsanteil an der neuen Sache nunmehr als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen gilt.
- 6.4 Die Weiterveräußerung der Vorbehaltsware ist dem Besteller nur im gewöhnlichen Geschäftsverkehr unter der Bedingung gestattet, dass er mit seinen Kunden ebenfalls einen Eigentumsvorbehalt gemäß den Absätzen 1 bis 3 vereinbart. Zu anderen Verfügungen über die Vorbehaltsware, insbesondere Pfändungen und Sicherheitsübereignungen, ist der Besteller nicht berechtigt.
- 6.5 Für den Fall der Weiterveräußerung tritt der Besteller hiermit schon jetzt bis zur Erfüllung unserer sämtlichen Ansprüche, die ihm aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstige Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an uns ab. Auf unser Verlangen ist der Besteller verpflichtet, uns alle Auskünfte zu geben und Unterlagen auszuhändigen, die zur Geltendmachung unserer Rechte gegenüber den Kunden des Bestellers erforderlich sind.

- 6.6 Wird die Vorbehaltsware vom Besteller nach Verarbeitung gemäß Absatz 2 und / oder 3 zusammen mit anderen von uns nicht gehörenden Waren weiterveräußert, so gilt die Abtretung der Kaufpreisforderung gemäß Absatz 5 nur in Höhe des Rechnungswertes unserer Vorbehaltsware.
- 6.7 Übersteigt der Wert der für uns bestehenden Sicherheiten unsere Gesamtforderungen um mehr als 10 %, so sind wir auf Verlangen des Bestellers insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach unserer Wahl verpflichtet.
- 6.8 Pfändungen oder Beschlagnahme der Vorbehaltsware von dritter Seite sind uns unverzüglich anzuzeigen. Daraus entstehende Interventionskosten gehen in jedem Fall zu Lasten des Bestellers, soweit sie nicht von Dritten getragen sind.
- 6.9 Falls wir nach Maßgabe vorstehender Bestimmungen von unserem Eigentumsvorbehalt durch Zurücknahme von Vorbehaltsware Gebrauch machen, sind wir berechtigt, die Ware freihändig zu verkaufen oder versteigern zu lassen. Die Rücknahme der Vorbehaltsware erfolgt zu dem erzielten Erlös, höchstens jedoch zu den vereinbarten Lieferpreisen. Weitergehende Ansprüche auf Schadenersatz, insbesondere entgangenen Gewinn, bleiben vorenthalten.

## 7. Garantie und Mängelhaftung

- 7.1 Maßgebend für Qualität und Ausführung unserer Erzeugnisse sind unsere langjährigen Erfahrungen hinsichtlich Qualität und Dimensionierung. Die Übernahme einer Garantie für das Vorliegen einer bestimmten Eigenschaft des Liefergegenstandes und für die Leistungen von Formen bedarf der Schriftform. Der Hinweis auf technische Normen dient lediglich der Leistungsbeschreibung. Eine Garantie für das Vorliegen einer Eigenschaft oder die Leistungen von Formen begründet keine Ersatzpflicht für Folgeschäden aus dem Fehlen der Eigenschaft oder Leistung (Mangelfolgeschäden), wenn nicht Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegt. Die Einstandspflicht aus einer solchen Garantie begründet, mit Ausnahme des Schadenersatzes bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, weiterhin nur Gewährleistungsansprüche, welche innerhalb eines Jahres nach der Ablieferung verjähren.
- 7.2 Soweit wir unsere Kunden über Konstruktion, Fertigung, Qualität und Verwendung von Waren mündlich oder schriftlich beraten, geschieht dies als unverbindlicher Kundendienst und befreit unsere Kunden nicht von der Pflicht zur eigenen Prüfung unserer Produkte auf deren Eignung für den beabsichtigten Verwendungszweck.
- 7.3 Mängelrügen sind unverzüglich, spätestens zwei Wochen nach Erhalt der Lieferung, schriftlich geltend zu machen. Bei versteckten Mängeln verlängert sich diese Frist auf eine Woche nach Feststellung. In beiden Fällen beträgt die Gewährleistungsfrist ein Jahr ab Ablieferung. Soweit Mängel die Haftung für schuldhaft verursachte Personenschäden oder sonst die Haftung wegen Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit begründen, gilt jedoch die gesetzliche Gewährleistungsfrist.
- 7.4 Bei begründeter Mängelrüge sind wir nach unserer Wahl zur Nachbesserung oder zur kostenlosen Ersatzlieferung verpflichtet. Kommen wir diesen Verpflichtungen nicht innerhalb angemessener Frist nach, ist der Besteller berechtigt, Minderungen zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten. Ersetzte Teile sind auf Verlangen an uns unfrei zurückzusenden. Weitergehende Mängelansprüche sind, mit Ausnahme von Schadenersatzansprüchen, ausgeschlossen. Schadenersatzansprüche bestehen nur unter Beachtung nachfolgender Ziffer 8.
- 7.5 Eigenmächtige Nacharbeiten und unsachgemäße Behandlung haben den Verlust aller Mängelansprüche zur Folge. Nur zur Abwehr unverhältnismäßig großer Schäden oder bei Verzug der Mängelbeseitigung durch uns ist der Besteller berechtigt, nachdem er uns vorher verständigt hat, nachzubessern und dafür Ersatz angemessener Kosten zu verlangen.

## 8. Allgemeine Haftungsbeschränkungen

- 8.1 Wir haften nur für solche Schäden, die vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind oder die auf Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht beruhen. Unsere Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist auf vorhersehbare typische Schäden begrenzt.
- 8.2 Unsere Haftung bei Verletzung einer Garantie, die Haftung für Personenschäden, sowie die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleiben von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen dieser Ziffer 8 unberührt.

## 9. Zahlungsbedingungen

- 9.1 Falls nichts anderes vereinbart, ist der Kaufpreis für Lieferungen oder sonstige Leistungen zahlbar mit 2 % Skonto innerhalb 14 Tagen sowie ohne Abzug innerhalb 30 Tagen nach Rechnungsdatum. Eine Skontogewährung hat den Ausgleich aller früher fälligen, unstrittigen Rechnungen zur Voraussetzung. Für eventuelle Zahlungen mit Wechsel wird kein Skonto gewährt.
- 9.2 Kommt der Besteller in Zahlungsverzug, so sind wir berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 11 % p. a. des ausstehenden Betrages zu verlangen, wenn nicht der Besteller nachweist, dass durch den Zahlungsverzug überhaupt kein Schaden eingetreten ist oder der eingetretene Schaden wesentlich niedriger ist. Unser Recht zur Geltendmachung eines nachgewiesenen höheren Verzugs Schadens bleibt unberührt. In jedem Fall können wir mindestens Verzugszinsen in gesetzlicher Höhe geltend machen.
- 9.3 Die Ablehnung von Schecks oder Wechseln bleibt vorbehalten. Schecks und rediscontfähige Wechsel werden nur erfüllungshalber angenommen, sämtliche damit verbundene Kosten gehen zu Lasten des Bestellers.
- 9.4 Die Aufrechnung mit Gegenforderungen des Bestellers ist für alle denkbaren Fälle ausgeschlossen, mit Ausnahme von unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen. Ein Zurückbehaltungsrecht am Kaufpreis ist ausgeschlossen.
- 9.5 Wir sind berechtigt, unsere Forderungen aus Lieferungen und Leistungen zu Finanzierungszwecken abzutreten.
- 9.6 Kommt der Besteller mit einer Zahlung in Verzug, so werden alle anderen Forderungen sofort zur Zahlung fällig. Für Lieferungen und Leistungen an Besteller im Ausland gilt als ausdrücklich vereinbart, dass alle Kosten der Rechtsverfolgung durch uns im Falle des Zahlungsverzuges des Bestellers, sowohl gerichtliche als auch außergerichtliche, zu Lasten des Bestellers gehen.

## 10. Formen (Werkzeuge)

- 10.1 Der Preis für Formen enthält nicht die Kosten für Prüf- und Bearbeitungsrichtungen sowie vom Besteller veranlasste Änderungen.
- 10.2 Sofern nicht anders vereinbart, sind und bleiben wir Eigentümer der für den Besteller durch uns selbst oder einem von uns beauftragten Dritten hergestellten Formen. Formen werden nur für Aufträge des Bestellers verwendet, solange der Besteller seinen Zahlungs- und Abnahmeverpflichtungen nachkommt. Wir sind nur dann zum kostenlosen Ersatz dieser Formen verpflichtet, wenn diese zur Erfüllung einer dem Besteller zugesicherten Ausbringungsmenge erforderlich ist. Unsere Verpflichtungen zur Aufbewahrung erlischt zwei Jahre nach der letzten Teile-Lieferung aus der Form und der vorherigen Benachrichtigung des Bestellers.
- 10.3 Soll vereinbarungsgemäß der Besteller Eigentümer der Formen werden, geht das Eigentum nach Zahlung des Kaufpreises für sie auf ihn über. Die Übergabe der Formen an den Besteller wird durch unsere Aufbewahrungspflicht ersetzt. Unabhängig von dem gesetzlichen Herausgabeanspruch des Bestellers und von der Lebensdauer der Formen sind wir bis zur Abnahme einer zu vereinbarenden Mindeststückzahl und / oder bis zum Ablauf eines bestimmten Zeitraumes zu ihrem ausschließlichen Besitz berechtigt. Wir haben die Formen als Fremdeigentum zu kennzeichnen und auf Verlangen des Bestellers auf dessen Kosten zu versichern.
- 10.4 Bei bestellereigenen Formen gemäß Absatz 10.3 und / oder vom Besteller leihweise zur Verfügung gestellten Formen beschränkt sich unsere Haftung bezüglich Aufbewahrung und Pflege auf die Sorgfalt wie in eigenen Angelegenheiten. Kosten für die Wartung und Versicherung trägt der Besteller. Unsere Verpflichtungen erlöschen, wenn nach Erledigung des Auftrages und entsprechender Aufforderung der Besteller die Formen nicht binnen angemessener Frist abholt. Solange der Besteller seinen vertraglichen Verpflichtungen nicht in vollem Umfang nachgekommen ist, steht uns in jedem Fall ein Zurückbehaltungsrecht an den Formen zu.

## 11. Schutzrechte

- 11.1 Haben wir nach Zeichnungen, Modellen, Mustern oder unter Verwendung von beigegebenen Teilen des Bestellers zu liefern, so steht dieser dafür ein, dass Schutzrechte Dritter hierdurch nicht verletzt werden. Wir werden den Besteller auf uns bekannte Rechte hinweisen. Der Besteller hat uns von Ansprüchen Dritter freizustellen und den Ersatz des entstandenen Schadens zu leisten. Wird uns die Herstellung oder Lieferung von einem Dritten unter Berufung auf ein ihm gehöziges Schutzrecht untersagt, so sind wir – ohne Prüfung der Rechtslage – berechtigt, die Arbeiten einzustellen.
- 11.2 Uns überlassene Zeichnungen und Muster, die nicht zum Auftrag geführt haben, werden auf Wunsch zurückgesandt; sonst sind wir berechtigt, diese drei Monate nach Abgabe des Angebotes zu vernichten.
- 11.3 Es stehen uns Urheber- und ggf. gewerbliche Schutzrechte an den von uns oder Dritten in unserem Auftrag gestalteten Modellen, Formen und Vorrichtungen, Entwürfen und Zeichnungen zu.
- 11.4 Konstruktions- und sonstige Vorschläge, Entwürfe und Zeichnungen, die wir im Zusammenhang mit Beratung und Auftragserteilung angefertigt haben, bleiben unser Eigentum und dürfen Dritten auch auszugswise nicht zugänglich gemacht werden.

## 12. Erfüllungsort und Gerichtsstand

- 12.1 Als Gerichtsstand werden wahlweise das Amtsgericht Xanten, Landgericht Kleve oder das Amts- bzw. Landgericht Mainz vereinbart. Im Falle der Abtretung der Forderungen durch uns hat auch der Zessionar das Wahlrecht unter diesen Gerichtsständen.
- 12.2 Das Vertragsverhältnis unterliegt für beide Teile ausschließlich dem deutschen Recht.